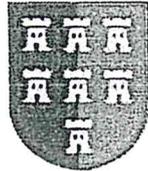


Siebenbürger Sachsen
Kreis Böblingen e. V.



Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 23. November 2008

§ 1
Name, Status, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Siebenbürger Sachsen Kreis Böblingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „eingetragener Verein“ erhalten.
- (2) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Verbands der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Grundsätze, Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein der Siebenbürger Sachsen Kreis Böblingen ist ein ideeller Verein zum Zweck der Förderung der Fürsorge für die Siebenbürger Sachsen und ihrer kulturellen und sozialen Belange, vornehmlich im Kreis Böblingen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Spätaussiedler, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO.
- (3) Der Verein wird selbständig und/oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem In- und Ausland
 - Kultur, Kulturgut, Werte, Traditionen und die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen pflegen und bewahren,
 - siebenbürgisch-sächsisches Bewusstsein wach halten,
 - Vorträge, Lesungen, und Konzerte organisieren,
 - Chöre, Musikorchester und Trachtengruppen unterhalten,
 - die Jugendarbeit fördern mit Veranstaltungen unterschiedlicher Art speziell für Jugendliche,
 - Senioren und Spätaussiedler im Rahmen von informellen Veranstaltungen in gesellschaftlichen, allgemein interessierenden, aktuellen Fragen beraten und betreuen,
 - alten und/oder kranken bzw. finanziell hilfsbedürftigen Menschen helfen und sie unterstützen
 - Heimattage organisieren.
- (4) Im Rahmen von § 58 AO beabsichtigt der Verein die teilweise Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erforschung und Aufarbeitung geschichtlicher, wirtschaftlicher, heimatkundlicher und genealogischer Daten und Informationen über Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen aber auch zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i. S. von § 53 Nr. 1 und 2 AO.
- (5) Der Verein der Siebenbürger Sachsen Kreis Böblingen ist politisch ungebunden und verfolgt weder unmittelbar noch mittelbar politische Ziele.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat e. V., Schloss Horneck, 74831 Gundelsheim am Neckar, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Gastmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins der Siebenbürger Sachsen Kreis Böblingen sind immer auch ordentliche Mitglieder des Verbands der Siebenbürger Sachsen in Deutschland.

(3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Auf Vorschlag des Bundes-, Landes- oder Vereinsvorstands können Personen Gastmitglieder werden, wenn sie Interesse an den Vereinszielen und an der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen bekunden, der Gastmitgliedschaft zustimmen und wenn der Bundesvorstand oder die vorschlagende Verbandsgliederung aus ihren Mitteln den damit verbundenen Bezug der Siebenbürgischen Zeitung finanziert.

(5) Fördermitglieder können Personen oder Institutionen aus Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft werden, wenn sie Interesse an den Vereinszielen und an der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen bekunden und sich verpflichten, den Verband oder den Verein regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer finanziell zu unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag des Fördermitglieds vom Bundes- oder Landesvorstand verliehen. Die Fördermitgliedschaft schließt den kostenlosen Bezug der Siebenbürgischen Zeitung ein; die damit verbundenen Kosten trägt die geförderte Gliederung.

(6) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Verbandstags.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird mit schriftlicher Beitrittserklärung erworben.

(2) Bei Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 und 2 gilt als erworben, wenn Bundes- oder Landesvorstand den Beitritt nicht ablehnt.

(4) Gegen die Ablehnung seiner Mitgliedschaft kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlichen Widerspruch beim Bundesvorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesvorstand.

(5) Gast- und Fördermitgliedschaften werden durch Verleihung erworben. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Bundes- oder Landesvorstands.

(6) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Verbandstags.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen, an Versammlungen des Vereins mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen sowie das Geschäftsgebaren des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überwachen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Das Stimm- und Wahlrecht bleibt den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Sie allein sind berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung zu wählen oder gewählt zu werden, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Dem Vorstand schriftlich nachgewiesene Vertretungen durch andere Mitglieder sind bei Stimmabgaben zulässig.

(3) Auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts haben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben zu lassen.

(4) Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Verbands und des Vereins und die erlassenen Verbandsrichtlinien als verbindlich an.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse, Zweck, Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, die Vereins- und Verbandsrichtlinien anzuerkennen und zu beachten sowie den in den Verbandsrichtlinien unter „Beitragsordnung“ festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod und, wenn es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, mit deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Landesverbands oder gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

(3) Auf Beschluss des Bundesvorstands kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Verbands verletzt, indem es z. B. in grober Weise gegen die Satzung verstößt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse nicht befolgt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Untergliederungen nicht nachkommt oder die Belange der Siebenbürger Sachsen in sonstiger Weise schädigt. Handelt es sich um Verstöße gegen Beitragsverpflichtungen, obliegt die Beschlussfassung dem Vorstand des Landesverbands.

(4) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied darf nach Zugang der Ausschlussbegründung innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Landesverbands ist der Einspruch beim Bundesvorstand einzulegen. Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Bundesvorstands ist der Einspruch innerhalb Monatsfrist schriftlich beim Schlichtungsausschuss einzulegen. Bis zur Einspruchsentscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(5) Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandstätigkeit ergeben. Die Erstattung von Beiträgen – auch anteilig –, Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen. Dem Verband bleibt die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz und ranghöchstes Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Abberufung der Delegierten (z. B. zu Hauptversammlungen der Landesgruppe Baden-Württemberg)
- c) Wahl eines Wahlleiters und der Wahlhelfer (bei Vorstandswahlen)
- d) Bestätigung und Änderung der Satzung
- e) Überwachung der Geschäftsführung und Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins
- h) Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zeit, Ort und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied darf bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in vier Jahren zusammen und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(6) Das Stimm- und Wahlrecht bleibt den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Sie allein sind berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung zu wählen oder gewählt zu werden, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Dem Vorstand schriftlich nachgewiesene Vertretungen durch andere Mitglieder sind bei Stimmabgaben zulässig.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter. Bei Vorstandswahlen kann die Leitung einem Wahlleiter übertragen werden.

(8) Die offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz, diese Satzung und auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist in der Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(11) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Vereinsmitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen kann, worauf in der Einladung eigens hinzuweisen ist.

(12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist auch geschäftsführender Vorstand. Ihm gehören an: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer.

(2) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1
- Referenten (z. B. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Jugend, Senioren)
- Beisitzer

(3) Der Verein wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(4) Für den geschäftsführenden Vorstand gilt folgende interne Rangordnung: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender (1. Stellvertreter), Schatzmeister (2. Stellvertreter), Schriftführer (3. Stellvertreter).

(5) Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein endet auch das Vorstandsamt dieses Mitglieds.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen. Der Vorstand ist befugt so lange im Amt zu bleiben, bis ein Vorstand neu bzw. wieder gewählt worden ist.

(7) Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, sind Neuwahlen innerhalb von vier Monaten erforderlich.

(8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder nach Abs. 1, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

(10) Der Vorstand darf auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn dieser Art der Beschlussfassung nicht von einem Mitglied des Vorstands widersprochen wurde.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung und Beratung durch Fachreferenten zu bedienen, sofern er es für sachdienlich hält.

(12) Über den Ablauf der Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(13) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzung und Geschäftsordnung des Verbands nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat dem Vereinszweck entsprechend eine möglichst kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherzustellen und dabei die einschlägigen steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten.

(14) Jedes Mitglied des Vorstands muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden drei Rechnungsprüfer gewählt, einer davon als Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer der Prüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Finanzgebahren des Vereins durch Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Buchung zu überwachen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3) Die Prüfung hat für jedes Geschäftsjahr mindestens einmal zu erfolgen und muss von jeweils zwei Rechnungsprüfern gemeinsam vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfer berichten außerdem der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 12 Einnahmen, Vermögen, Haftung

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) anteiligen Mitgliedsbeiträgen gemäß Gliederungsordnung des Verbands der Siebenbürger Sachsen, Landesgruppe Baden-Württemberg
- b) freiwilligen Zuwendungen Dritter
- c) Spenden
- d) öffentlichen Fördermitteln
- e) sonstigen Einnahmen

(2) Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Änderung der Satzung, Auflösung und Liquidation des Vereins

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sollten Änderungen der Satzung des Verbands eine Anpassung vorliegender Satzung erforderlich machen, so ist die Anpassung auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen kann, worauf in der Einladung eigens hinzuweisen ist.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, einen anderen Liquidator zu bestellen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat e. V., Schloss Horneck, Gundelsheim (Neckar), mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 14 Schlichtungsausschuss

In Fällen von Streitigkeiten zwischen Verein und Bundesverband, seinen Gliederungen nebst Untergliederungen und/oder zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, ist in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, vor einer rechtlichen Auseinandersetzung vor den ordentlichen Gerichten der Schlichtungsausschuss des Verbands einzuschalten.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Der Verein der Siebenbürger Sachsen Kreis Böblingen ist eine selbständige Untergliederung des Verbands der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V., eines Bundesverbands, der sich in Landes-, Gebiets-, Kreis-, Orts- oder sonstige Verbände gliedert. Diese dürfen sich als Vereine oder in jeder anderen rechtlich zulässigen, auf Dauer angelegten, nicht rechtsfähigen Personenvereinigung des Privatrechts organisieren. Die Rechtsform darf Sinn und Zweck der Satzung des Verbands und der jeweiligen Gliederungsordnung sowie den Verbandsrichtlinien nicht widersprechen.

(2) Die Untergliederungen des Bundesverbands erlangen die Rechtsstellung einer Gliederung des Verbands der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V., wenn sie die beabsichtigte Organisationsform zuvor dem Vorstand des zuständigen Landesverbands oder dem Bundesvorstand mitgeteilt haben und ihr nicht widersprochen worden ist.

(3) Alle Gliederungen des Verbands der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. sind berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Belange der Siebenbürger Sachsen vor den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten und mit anderen sozialen, kulturellen und politischen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(4) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. November 2008 beschlossen und tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen ist.

(5) Sollte das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständige Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins Änderungen der Satzung für erforderlich halten, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, sofern sie nicht den Vereinszweck zum Gegenstand haben. Ansonsten werden die Vereinsmitglieder anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung die entsprechenden Beschlüsse fassen, sofern sie nicht beschließen, die Anerkennung als gemeinnützig nicht weiter zu verfolgen. Gleiches gilt für Änderungsverlangen des für die Eintragung zuständigen Registergerichts.

(6) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung Regelungslücken enthält. In diesen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine neue rechtswirksame Regelung zu beschließen, die, soweit rechtlich möglich, den beanstandeten Bestimmungen von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt. Ansonsten bleibt die Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.

Sindelfingen-Maichingen, den 23. November 2008